Zustimmungserklärung

(bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen)

Ich,

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

_____

stimme meiner Benennung als Bewerberin und Bewerber **im Wahlvorschlag** des/der

_____
(Name des Wahlvorschlagsträgers)

für die Wahl des Beirats der älteren Generation

in Pfungstadt am 28. April 2022

unwiderruflich zu.

Pfungstadt,

Datum: _____

_____
persönliche und handschriftliche Unterschrift

Bescheinigung der Wählbarkeit (vom Magistrat der Stadt Pfungstadt auszufüllen)

Die oben aufgeführte Person ist für die Wahl des Beirats der älteren Generation in der Stadt Pfungstadt wahlberechtigt und erfüllt die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach den Bestimmungen der Wahlordnung des Beirats der älteren Generation der Stadt Pfungstadt.

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt
Amt für Familien und Soziales / Wahlausschuss
Kirchstraße 12-14 (Siegel)
64319 Pfungstadt

Pfungstadt,

_____
Unterschrift

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin und Bewerber und Ihre Wählbarkeit nach der Wahlordnung des Beirats der älteren Generation der Stadt Pfungstadt nachzuweisen.
   Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit der Wahlordnung des Beirats der älteren Generation der Stadt Pfungstadt.
   Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge und für die Erstellung der Stimmzettel nach der Wahlordnung des Beirats der älteren Generation der Stadt Pfungstadt verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
   Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist der Träger Ihres Wahlvorschlags.
   Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Wahlleiterin für die Wahl des Beirats der älteren Generation (Amt für Familien und Soziales / Wahlausschuss, Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt) ist diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss für die Wahl des Beirats der älteren Generation.
   Im Falle eines Einspruchs gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 15 Abs. 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) sind die Wahlleiterin und der Wahlausschuss für die Wahl des Beirats der älteren Generation Empfänger der personenbezogenen Daten.
   Im Falle von Wahleinsprüchen kann auch der Magistrat der Stadt Pfungstadt, die sonstigen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG Beteiligten, die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Satz 1 KWG sowie das zuständige Verwaltungsgericht Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
   Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsform ist nach § 67 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung in der Hauptsatzung der Stadt Pfungstadt geregelt.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 112 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO). Wahlunterlagen können drei Jahre nach der Wahl vernichtet werden. Die Wahlleiterin für die Wahl des Beirats der älteren Generation in der Stadt Pfungstadt kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
   Für die Bekanntmachungen im Internet richtet sich die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten nach § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 KWG. Danach sind personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge nach § 15 Abs. 4 Satz 1 KWG spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis, in öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlergebnisses und der gewählten Vertreterinnen und Vertreter nach § 23 Abs. 2 Satz 1 KWG und über das Nachrücken nach § 34 Abs. 3 KWG spätestens sechs Monate nach Ende der Wahlzeit zu löschen.
6. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin und Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 14 KWG verlangen.
8. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin und Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz- Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 14 KWG verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin und Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postanschrift: Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden; E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.